

Motion „Anstellungs- und Entlassungsverfahren von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“

Änderungen der Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100, betreffend Wahlfähigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern und Wählbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen

Text KO aktuelle Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO) vom 11. November 2010 (Stand 01. Januar 2017)		
III. 4. Beauftragte der Kirchengemeinde		
b. Pfarrerinnen und Pfarrer § 68 <i>Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer</i> Wer die Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer erlangen will, hat sich über die persönliche Eignung, die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung auszuweisen. Massgebend hierfür ist das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der	b. Pfarrerinnen und Pfarrer § 68 <i>Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer</i> ¹ Wer Voraussetzung für die Wahlfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer erlangen will, hat sich über die persönliche Eignung, die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung ist eine zureichende akademisch-theologische und pfarramtlich-	<i>Wahlfähigkeit und Wählbarkeit werden klar getrennt. Alle Bestimmungen zur Wahlfähigkeit werden neu in § 68 behandelt, jene zur Wählbarkeit in § 69.</i> <i>Im Normfall wird die Wahlfähigkeit nach abgeschlossener (akademisch-theologischer und pfarramtlich-praktischer) Ausbildung vom Konkordat erteilt (§ 68 Abs. 1+2). Bei Theologinnen und Theologen mit anderen Ausbildungsgängen und aus anderen Kirchen wird für die Feststellung der kantonalen Wahlfähigkeit die Äquivalenz der Ausbildung zur Ausbildung im Konkordat überprüft. Einzelheiten dazu regelt der Kirchenrat in einer Verordnung. Die in Kreisschreiben Nr. 269/2 (Ja-</i>

¹ Geltende Kirchenordnung, SRLA 151.100, in der Fassung vom 01. Januar 2017.

<p>evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Zulassung zum Kirchendienst².</p> <p>§ 69 <i>Bewerberinnen und Bewerber ohne Konkordatsausweis</i></p> <p>¹ Der Kirchenrat kann Theologinnen oder Theologen, die kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats besitzen, die Wahlfähigkeit zusprechen, sofern sie sich ausweisen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Eignung 2. eine bestandene theologische, dem Konkordatsexamen gleichwertige Prüfung mit entsprechenden Vorstudien und praktischer Bewährung. <p>² Er kann ausnahmsweise Bewerberinnen oder Bewerbern ohne akademisches Theologiestudium die Wahlfähigkeit zusprechen, wenn sie sich über eine genügende Ausbildung ausweisen und sich praktisch bewährt haben.</p> <p>³ Er kann vor Erklärung der Wahlfähigkeit die Durchführung einer Prüfung anordnen.</p> <p>⁴ Er erlässt zu den Anforderungen, zur Prüfung und zum Weiteren eine Verordnung^{3,4}.</p>	<p>praktische Ausbildung auszuweisen.</p> <p>² Massgebend hierfür ist das sind die Bestimmungen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Zulassung zum Kirchendienst⁵.</p> <p>§ 69 <i>Bewerberinnen und Bewerber ohne Konkordatsausweis</i></p> <p>⁴³ Der Kirchenrat kann Theologinnen oder Theologen, die kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats besitzen, die Wahlfähigkeit zusprechen, sofern sie sich ausweisen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Eignung 2. eine bestandene theologische, dem Konkordatsexamen gleichwertige Prüfung mit entsprechenden Vorstudien und praktischer Bewährung. <p>eine den Bestimmungen des Konkordats mindestens äquivalente Ausbildung. Er kann die Wahlfähigkeit mit Auflagen verbinden. Zu den Einzelheiten erlässt der Kirchenrat eine Verordnung⁶.</p> <p>²⁴ Er Der Kirchenrat kann ausnahmsweise Bewerberinnen oder Bewerbern ohne akademisches Theologiestudium akademisch-theologische und pfarramtlich-praktische Ausbildung die Wahlfähigkeit zusprechen, wenn sie sich über eine genügende zureichende Aus-</p>	<p><i>nuar 2008) festgehaltenen Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Konkordatsabschluss werden aktualisiert und in diese Verordnung überführt; das Kreisschreiben wird mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben.</i></p>
--	--	---

² SRLA 940.100.

³ SRLA 457.100.

⁴ Abs. 4 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

⁵ SRLA 940.100.

⁶ SRLA 457.100.

	<p>bildung ausweisen und sich praktisch bewährt haben.³ Er kann vor der Erklärung der Wahlfähigkeit die Durchführung einer Prüfung anordnen.⁴ Er erlässt zu den Anforderungen, zur Prüfung und zum Weiteren eine Verordnung⁷.</p>	
<p>§ 72 <i>Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer</i> <i>a. Voraussetzungen</i> ³ Zur Erteilung einer definitiven Wählbarkeit ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise stellvertretende Pfarrerin oder stellvertretender Pfarrer Voraussetzung. Andernfalls wird eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre erteilt. Die definitive Wählbarkeit ist rechtzeitig beim Kirchenrat zu beantragen.</p>	<p>§ 69 Wählbarkeit als Pfarrerin oder Pfarrer ¹ Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Pfarrerin oder Pfarrer sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlfähigkeit und Ordination als Pfarrerin oder Pfarrer 2. Handlungsfähigkeit 3. guter Leumund 4. persönliche Eignung 5. praktische Bewährung. <p>² Zu den Einzelheiten der Wählbarkeitsvoraussetzungen erlässt der Kirchenrat eine Verordnung.</p> <p>³ Zur Für die Erteilung einer definitiven Wählbarkeit ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise stellvertretende Pfarrerin oder stellvertretender Pfarrer Voraussetzung. Andernfalls wird eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre erteilt. Die definitive Wählbarkeit ist von der Kirchenpflege rechtzeitig vor Ablauf der provisorischen Wählbarkeit beim Kirchenrat zu beantragen. Nach Erteilung der definitiven Wählbarkeit erfolgt in der laufenden Amtsperiode keine Wiederwahl. Bei Nichterteilung der definitiven Wählbarkeit endet das Dienstverhältnis durch Hinfall der Wählbarkeitsvo-</p>	<p><i>Der Kirchenrat hat gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 7 die Wählbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen zuhanden der Kirchenpflegen festzustellen. Dies entspricht der Aufgabe von Behörden, die über die Zulassung von Personen zur Ausübung zulassungsbedingter Berufe zu entscheiden haben (z.B. für die Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Lehrerin oder Lehrer, Anwältin oder Anwalt usw.).</i> <i>Abs. 1 und 2: Die Wählbarkeit baut auf der Wahlfähigkeit (zureichende Ausbildung) auf und setzt darüber hinaus persönliche Eigenschaften voraus, die im Einzelfall überprüft werden können. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten und die zur Anwendung kommenden Verfahren in einer Verordnung. Beispiele: Privatauszug, Sonderprivatauszug, Betreibungsregisterauszug sollen standardmässig angefordert werden, Rücksprachen mit Kirchenleitungen möglich sein, im Einzelfall Assessments und vertrauensärztliche (psychiatrische) Gutachten angeordnet werden können.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die vorgeschlagene neue Regelung entspricht der geltenden Rechtspraxis. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist sinnvoll, da in diesem Bereich häufig Unsicherheit besteht. Eine Wiederwahl ist nicht nötig, da das Dienstverhältnis zwingend mit dem Ende der provisorischen Wählbarkeit enden würde, wenn keine definitive (oder erneut eine provisorische) Wählbarkeit erteilt würde.</i></p> <p><i>Abs. 4: Beispiele für Auflagen: Weiterbildung, Supervision, Coaching, Mentorat, Colloquium. Beispiele für Einschränkungen: keine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</i></p>

⁷ SRLA 457.100.

	<p>raussetzungen mit dem Ende der provisorischen Wählbarkeit.⁸ Die Abgangsfrist ist zu gewähren.⁹</p> <p>⁴ Der Kirchenrat kann die Wählbarkeit mit Auflagen und Einschränkungen erteilen. Er erlässt zu den Einzelheiten der Erteilung der Wählbarkeit eine Verordnung¹⁰.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen kann der Kirchenrat jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt sind.</p> <p>⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Wählbarkeit.</p>	<p><i>Abs. 5: Der Kirchenrat soll in begründeten Einzelfällen überprüfen können, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Handlungsfähigkeit, guter Leumund, persönliche Eignung, praktische Bewährung) noch erfüllt sind. Begründet wäre eine Überprüfung etwa bei Vorliegen einer Aufsichtsanzeige, bei schwerwiegenden psychischen Problemen, Suchtverhalten oder Verhaltensauffälligkeiten, die eine geordnete Amtsführung fraglich erscheinen lassen. Für solche Fälle eignet sich ein Disziplinarverfahren nicht, da dieses nur in Fällen von vorsätzlicher oder fahrlässiger Amts- oder Verwaltungspflichtverletzung zum Zug kommt (§§ 57+58 DLD).</i></p>
<p>§ 72 <i>Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer</i> <i>a. Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszuschreiben.</p> <p>² Vor dem Wahlvorschlag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung wird auf Antrag der Kirchenpflege die Wählbarkeit der vorzuschlagenden Pfarrerin oder des vorzuschlagenden Pfarrers vom Kirchenrat festgestellt.</p> <p>³ Zur Erteilung einer definitiven Wählbarkeit ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise stellvertretende Pfarrerin oder stellvertretender Pfarrer Voraussetzung. Andernfalls wird eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre erteilt. Die definitive Wählbarkeit ist rechtzeitig beim Kirchenrat zu beantragen.</p> <p>⁴ Die Absätze 1–3 gelten sowohl für Urnenwahl</p>	<p>§ 72 <i>Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer</i> <i>a. Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszuschreiben.</p> <p>² Vor dem Wahlvorschlag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung wird auf Antrag der Kirchenpflege die Wählbarkeit der vorzuschlagenden Pfarrerin oder des vorzuschlagenden Pfarrers vom Kirchenrat festgestellt.</p> <p>³ Zur Erteilung einer definitiven Wählbarkeit ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise stellvertretende Pfarrerin oder stellvertretender Pfarrer Voraussetzung. Andernfalls wird eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre erteilt. Die definitive Wählbarkeit ist rechtzeitig beim Kirchenrat zu beantragen.</p>	<p><i>Abs. 3 zu § 69 (Wählbarkeit) verschoben.</i></p>

⁸ § 13 Abs. 1 Ziff. 7 DLD (SRLA 371.300).

⁹ § 13 Abs. 5 DLD (SRLA 371.300).

¹⁰ SRLA 457.100.

<p>als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen.</p> <p>§ 73 <i>b. Durchführung der Wahl</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag sieben Wochen vor dem Wahltermin durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen bekannt.</p> <p>² Für ihren Wahlvorschlag ist die Kirchenpflege nicht an die Anmeldungen gebunden, sondern kann einen freien Vorschlag als Berufung unterbreiten. In diesem Fall holt die Kirchenpflege zuvor eine Zustimmungserklärung der oder des Vorschlagenden und das Gutachten über ihre oder seine Wählbarkeit vom Kirchenrat ein.</p> <p>³ Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein.</p> <p>⁴ Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarrerin oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einzusetzen.</p> <p>⁵ Die Wahlzettel sowie die Stimmausweise sind</p>	<p>⁴ Die Absätze 1–23 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen.</p> <p>§ 73 <i>b. Durchführung der Wahl</i></p> <p>(<i>unverändert</i>)</p>	
---	--	--

<p>mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.</p> <p>⁶ Die Absätze 1–4 gelten sowohl für Urnenwahlen als auch für die Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen. Absatz 5 gilt nur für Urnenwahlen.</p>		
<p>c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone</p> <p>§ 76 <i>Grundsatz</i></p> <p>¹ Die Ausbildung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach den Mindestanforderungen der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.</p> <p>² Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fest.</p> <p>³ Für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gilt § 67 Abs. 2–5 entsprechend.</p> <p>§ 78 <i>Wahlverfahren für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone</i></p> <p>¹ Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest.</p> <p>² Ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festge-</p>	<p>c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone</p> <p>§ 76 <i>Grundsatz</i></p> <p>¹ Die Ausbildung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach den Mindestanforderungen der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz von Diakonie Schweiz.</p> <p>² Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fest.</p> <p>³ Für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gilt § 67 Abs. 2–5 entsprechend.</p> <p>§ 78 <i>Wählbarkeit als Sozialdiakonin und Sozialdiakon, Wahlverfahren für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone</i></p> <p>¹ Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit richten sich nach § 69 Abs. 1–2 und 4–6.</p> <p>² Ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festge-</p>	<p><i>§ 76 Abs. 1: Die Aufgaben der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz im Zusammenhang mit der Festlegung der Anforderungen an die sozialdiakonische Ausbildung wurden im Sommer 2017 an Diakonie Schweiz übertragen.</i></p> <p><i>§ 76 Abs. 2: Die Feststellung der genügenden Ausbildung einer Sozialdiakonin oder eines Sozialdiakons entspricht in der Sache der Feststellung der Wahlfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers (§ 68). Die Unterscheidung von Wahlfähigkeit und Wählbarkeit stammt aus Art. 19+20 Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat Pfarrerausbildung, SRLA 940.100). Es wird darauf verzichtet, diese Terminologie nachträglich auf Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zu übertragen, da auch die Ausbildungsgänge und die Modalitäten der ersten Anstellung sich stark unterscheiden. Hingegen werden die Kriterien der Wählbarkeit übernommen, da diese nahezu vollständig übertragbar sind.</i></p> <p><i>§ 78 Abs. 1: Die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechen jenen für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Die Ausnahme (§ 69 Abs. 3) bezieht sich auf die zweijährige provisorische Wählbarkeit bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die noch nicht zwei Jahre im Amt waren. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone haben vor der Erteilung der Wählbarkeit gemäss Satz 1 bereits zwei Jahre in einem sozialdiakonischen Amt im Anstellungsverhältnis gearbeitet, bevor sie für wählbar erklärt werden. Sie erhalten deshalb in der Regel die definitive Wählbarkeit, wenn nicht der Kirchenrat gemäss § 69 Abs. 4 (neu) anders beschliesst.</i></p>

<p>stellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Pfarrerinnen und Pfarrern aus.</p> <p>³ Eine Ausnahme gilt für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die vor 1991 eine Anstellung angenommen haben und nicht ordiniert worden sind. Ihnen steht ebenfalls das Recht auf Wahlen zu.</p> <p>⁴ Erfüllen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone die Voraussetzungen für eine Wahl durch die Kirchgemeinde und hat der Kirchenrat ihre Wählbarkeit erteilt, so richtet sich die Wahl nach den für die Wahl von Pfarrerinnen oder Pfarrern massgebenden Bestimmungen.</p>	<p>stellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Pfarrerinnen und Pfarrern aus.</p> <p>³ Eine Ausnahme gilt für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die vor 1991 eine Anstellung angenommen haben und nicht ordiniert worden sind. Ihnen steht ebenfalls das Recht auf Wahlen zu.</p> <p>⁴ Erfüllen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone die Voraussetzungen für eine Wahl durch die Kirchgemeinde und hat der Kirchenrat ihre Wählbarkeit erteilt, so richtet sich die Wahl nach den für die Wahl von Pfarrerinnen oder Pfarrern massgebenden Bestimmungen (§§ 72–73).</p>	
---	--	--